

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheits- und Krankenpflege
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 08.08.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Bielefeld vom 30.07.2010 wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 1** wird an den Satz „Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums...“ ein zweiter Halbsatz angefügt „...und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.“

In **§ 3** wird der **Abs. 6** aufgenommen:

„Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

In **§ 4** wird in **Abs. 4** die Anzahl der Module berichtigt: „Der Studienumfang beträgt 31 Module.“

Der **§ 8** mit den **Abs. 1** bis **5** wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der §§ 9 bis 47 und darin enthaltene Querverweise werden angepasst und aktualisiert.

In **§ 9** werden folgenden Änderungen vorgenommen:

In **Abs. 1** wird die Angabe zu den Credits pro Semester wie folgt geändert: „Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 21-24 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet, da das Studium wegen der dualen Gestaltung in Teilzeit stattfindet.“

Der **Abs. 5** wird durch den Halbsatz „...sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“ ergänzt.

Als **Abs. 7** wird neu aufgenommen „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.“

Der **§ 14** wird **Abs. 7** wie folgt ergänzt:

„Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.“

In **§ 20** wird in **Abs. 1** nach **Satz 3** ergänzt: „Jeder Anteil der Kombinationsprüfung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein.“

In **§ 20** entfällt **Abs. 2** „Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.“

In **§ 23 Abs. 1** werden die Modultitel wie folgt geändert:

alte Modultitel	neue Modultitel
1.2 Lernen und Forschen I	1.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
1.3 Lernen und Forschen II	1.6 Pflegewissenschaft
2.1 Pflegeprozess und Pflegediagnostik I	1.2 Pflegeprozesse gestalten
2.2 Pflegeprozess und Pflegediagnostik II	2.7 Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen I
2.3 Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung	2.1 Pflege zur Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung I
2.4 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Aktivität und Bewegung	2.2 Pflege zur Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung II
2.5 Aufrechterhaltung einer physiologischen Sexualfunktion und Ernährungs- und Stoffwechselsituation	2.3 Pflege zur Aufrechterhaltung von Ernährung
2.6 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der physiologischen Ernährungs- und Stoffwechselsituation	2.4 Pflege zur Aufrechterhaltung des Stoffwechsels
2.7 Vorbeugen von Risiken	1.7 Prävention und Gesundheitsförderung
2.8 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Immunabwehr	2.5 Pflege von Menschen mit Infektionen und Beeinträchtigung der Immunabwehr
2.9 Aufrechterhaltung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	2.9 Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen
2.10 Unterstützung und Pflege bei Beeinträchtigung der Steuerungs- und Regulationsfunktion	2.13 Pflege zur Bewältigung von Beeinträchtigungen im Bereich der Sinnesverarbeitung
2.11 Lebensspanne und Sozialisation	1.5 Lebenswelten, Lebensspanne und Sozialisation
2.12 Kommunikation	1.4 Kommunikation gestalten
2.13 Beratung und Anleitung pflegerischen Situationen	1.8 Beratung und Anleitung gestalten
2.14 Entwicklung und Durchführung eines klientenzentrierten Projektes	2.6 Projekt: Gestaltung eines klientenzentrierten Projektes
2.15 Erleben, Verarbeitung und Bewältigung von chronischer und akuter Erkrankung	2.8 Pflege von Menschen in chronischen Krankheits-situationen
2.16 Pflege und Begleitung von Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation	2.12 Pflege von Menschen in hoch belastenden Lebenssituationen
2.17 Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen Alleinsein und sozialer Interaktion	2.11 Pflege von Menschen mit psychischen und psychiatrischen Störungen
2.18 Fallmanagement in komplexen Pflegesituationen	2.14 Fallmanagement in hoch komplexen Pflegesituationen II
3.1 Rahmenbedingungen und Tätigkeitsspielräume pflegerischen Handelns im internationalen Vergleich	3.1 Rahmenbedingungen und Tätigkeitsspielräume in der professionellen Pflege
3.3 Arbeitsorganisation und Fallmanagement in der Pflege	3.2 Arbeitsorganisation in der Pflege
3.4 Ökonomie, Management und Ethik	3.3 Finanzierung und Qualität pflegerischer Versorgung
3.6 Projekt: Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Versorgungskonzepten	3.5 Projekt: Gestaltung eines Versorgungskonzeptes

Das Modul „3.2 Multiprofessionelles Team“ wird durch das Modul „2.10 Pflege von Menschen in spezifischen Lebenssituationen“ ersetzt.

Die ECTS Punkte für das neue Modul 3.5 (Projekt) wurden von 10 auf 6 ECTS verringert.

Das Modul 2.9 wird von 5 auf 6 ECTS erhöht und die Module 2.14, 2.16 und 3.4 werden von 4 auf 5 ECTS erhöht.

In **§ 23 Abs. 2** werden die Modultitel wie folgt geändert:

alte Modultitel	neue Modultitel
2.19a Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten älteren Menschen	2.15 Ambulante Pflege und Versorgung älterer Menschen
2.19b Ambulante Versorgung von chronisch erkrankten Kindern	2.17 Ambulante Pflege von chronisch erkrankten Kindern
2.19c Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen	2.16 Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen

In **§ 23 Abs. 2** wird ergänzt „Das Modul 2.17 wird nur einmalig im Sommersemester 2014 angeboten und geprüft.“

In **§ 24** werden folgenden Änderungen vorgenommen:

Abs. 1 werden die in das Studium zu integrierenden Stunden praktischer Tätigkeit von 1200 auf 700 reduziert und in **Abs. 2** der Anteil praktischer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung von 1300 auf 1800 Stunden erhöht.

Abs. 3 wird hinsichtlich der Modulnummerierung und zeitlichen Anordnung im Studium wie folgt geändert: „Das erste Projekt (§ 23, Modul 2.6) wird frühestens im vierten Semester abgeleistet, das zweite Projekt (§ 23, Modul 3.5) im siebten Semester und beide unterliegen den Regelungen der Hochschule.“

In **Abs. 4 Punkt b** werden die notwendigen Credits zur Zulassung von 150 auf 130 reduziert.

In **Abs. 5** wird „mündliche Prüfung“ ersetzt durch „Modulprüfung“.

In **Abs. 6** wird gelöscht „und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.“

§ 29 Abs. 1 erster Satz wird ergänzt um „Mentorinnen / Mentoren“.

§ 30 wird gelöscht, da die Projektbegleitung und -betreuung im Rahmen der ausgewiesenen Unterrichtszeiten an der Hochschule und Praxisbegleitung erfolgt.

In **§ 42 Abs. 1** wird **Punkt 1** durch die Benennung des Wahlpflichtmoduls in der Einzahl wie folgt geändert: „... das notwendige Wahlpflichtmodul nach § 21 Abs. 2...“.

In **§ 43** wird in **Abs. 1 Satz 2** „In dem Zeugnis werden ferner die erfolgreich abgeleisteten Projekte aufgeführt.“ gestrichen.

Die **Anlage 1 (Studienverlaufsplan)** wird wie folgt geändert:

- Die Modultitel und Credits wurden gemäß den Änderungen § 23 Abs. 1 und 2 verändert und die Modulnummerierungen wurden angepasst.
- Das Modul 2.15 wurde um 2 SWS reduziert und das Modul 2.14 entsprechend um 2 SWS erhöht.
- Das neue Modul 3.5 (Projekt) wurde von 8 auf 6 SWS verringert. Diese 2 SWS wurden dem Modul 2.18 hinzugefügt. Die 6 Semesterwochenstunden dieses Moduls verteilen sich über drei Semester (5. bis 7.) mit je 2 SWS.
- Die Wahlpflichtmodule wurden jeweils um 2 Semesterwochen reduziert. Im Gegenzug wurde das Modul 2.2 um 2 SWS erhöht, die 6 Semesterwochenstunden dieses Moduls verteilen sich über drei Semester (2. bis 4. Semester) mit je 2 SWS.
- Die Module 2.16 und 2.17 wurden hinsichtlich der Zuordnung zum Semester getauscht.
- Das Wahlpflichtmodul 2.19b wurde gelöscht und wird nur einmalig im SoSe 2014 angeboten.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 06.07.2011.

Bielefeld, 08.08.2011

Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den dualen Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ Teil A

Semester			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		Summe	
Lernbereiche	LV BFS	LV FH	SWS	ECTS	SWS	ECTS														
1. Grundlagen professionellen Pflegehandelns																				
1.1 Einführung in das Berufsfeld	2	2	4	5															4	5
1.2 Pflegeprozesse gestalten	4	4	8	7															8	7
1.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten		4	4	5															4	5
1.4 Kommunikation gestalten		4			4	5													4	5
1.5 Lebenswelten, Lebensspanne und Sozialisation		4			4	5													4	5
1.6 Pflegewissenschaft		4					4	5											4	5
1.7 Prävention und Gesundheitsförderung		6					6	6											6	6
1.8 Beratung und Anleitung gestalten		6							6	6									6	6
1.9 Pflegewissenschaftliche Forschung		4											4	5					4	5
1.10 Professionelles Berufsverständnis		4													4	5			4	5
2. Verantwortung und Steuerung von hoch komplexen Pflegeprozessen																				
2.1 Pflege zur Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung I		8	8	7															8	7
2.2 Pflege zur Aufrechterhaltung von Aktivität und Bewegung II		6			6	6													6	6
2.3 Pflege zur Aufrechterhaltung von Ernährung	6				6	6													6	6
2.4 Pflege zur Aufrechterhaltung des Stoffwechsels	6						6	7											6	7
2.5 Pflege von Menschen mit Infektionen und Beeinträchtigung der Immunabwehr		6							6	6									6	6
2.6 Projekt: Gestaltung eines klientenzentrierten Projektes	3	3							6	6									6	6
2.7 Fallmanagement in hoch komplexen Pflegesituationen I		6			2		2		2	5									6	5
2.8 Pflege von Menschen in chronischen Krankheitssituationen		4									4	5							4	5
2.9 Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen	6										6	6							6	6
2.10 Pflege von Menschen in spezifischen Lebenssituationen		4									4	5							4	5
2.11 Pflege von Menschen mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen	6										6	6							6	6
2.12 Pflege von Menschen in hoch belastenden Lebenssituationen	6												6	6					6	6
2.13 Pflege zur Bewältigung von Beeinträchtigungen im Bereich der Sinnesverarbeitung	6												6	6					6	6
2.14 Fallmanagement in hoch komplexen Pflegesituationen II	2	4									2		2		2	5			6	5

Tabelle 2: Studienverlaufsplan für den dualen Bachelor-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ Teil B

Semester			1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		Summe	
Lernbereiche	LV BFS	LV FH	SWS	ECTS	SWS	ECTS														
3. Verantwortung und Steuerung von Prozessen in Organisationen																				
3.1 Rahmenbedingungen und Tätigkeitsspielräume in der professionellen Pflege	4						4	5											4	5
3.2 Arbeitsorganisation in der Pflege		4											4	5					4	5
3.3 Finanzierung und Qualität pflegerischer Versorgung	6														6	6			6	6
3.4 Multiprofessionelle Versorgungsgestaltung		4													4	5			4	5
3.5 Projekt: Gestaltung eines Versorgungskonzeptes	3	3													2		4	6	6	6
Wahlpflicht																				
2.15 Ambulante Pflege und Versorgung älterer Menschen		4															4	5	4	5
2.16 Pflege von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen	4																4	5	4	5
Bachelor Abschluss																				
4.0 Bachelor-Kolloquium und Bachelor-Arbeit		2															2	12	2	12
Summe	64	100	24	24	22	22	22	23	20	23	22	22	22	22	18	21	10	23	160	180